Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/12/5 13R179/05d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2005

Norm

EO §7

Rechtssatz

Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit bedeutet nicht nur, dass der Titel keinem, die Exekution hemmenden Rechtszug unterliegt, sondern auch, dass die Leistungsfrist, deren Beginn sich aus dem Titel allein nicht ergibt, verstrichen ist.

Entscheidungstexte

- 13 R 179/05d
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 05.12.2005 13 R 179/05d

Schlagworte

Bestätigung der Vollstreckbarkeit; Vollstreckbarkeitsbestätigung; Leistungsfrist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000082

Dokumentnummer

JJR_20051205_LG00309_01300R00179_05D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at